

Satzung

über die Auszeichnungen der Gemeinde Wildsteig

Die Gemeinde Wildsteig erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung über die Auszeichnungen der Gemeinde:

§ 1

Die Gemeinde verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- die Ehrenmedaille in Bronze,
- die Ehrenmedaille in Silber,
- die Ehrenmedaille in Gold,
- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2

Die Ehrenmedaille in Bronze und Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl und Ansehen der Gemeinde Wildsteig und der Bürgerschaft ausgezeichnet haben.

§ 3

Die Ehrenmedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des öffentlichen Lebens sowie des Sports- und Vereinslebens besonders um die Gemeinde Wildsteig verdient gemacht haben.

§ 4

Bei der Verleihung der Ehrenmedaillen werden gleichzeitig eine Urkunde und eine Anstecknadel ausgehändigt.

§ 5

Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Wildsteig kann das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Bayerischen Gemeindeordnung verliehen werden.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde Wildsteig vergeben wird.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgefertigt, die der Ehrenbürgerin oder dem Ehrenbürger in feierlicher Form ausgehändigt wird.

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 6

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 7

Die Ehrenbürgerurkunde und die verliehenen Ehrenmedaillen (einschließlich dazugehöriger Urkunden und Anstecknadeln) gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Die Erben sollen die Auszeichnungen achten und bewahren, dürfen diese jedoch nicht selbst tragen.

§ 8

Die Bronzene Ehrenmedaille besteht aus bronze-patiniertem Messing. Die Silberne Ehrenmedaille besteht aus echtem Silber. Die Goldene Ehrenmedaille besteht aus vergoldetem Feinsilber.

Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Wildsteig.

Die Bronzene Ehrenmedaille trägt auf der Rückseite die Aufschrift:

„In Anerkennung Ihrer Verdienste - Gemeinde Wildsteig“.

Die Silberne Ehrenmedaille trägt auf der Rückseite die Aufschrift:

„In Anerkennung Ihrer besonderen Verdienste - Gemeinde Wildsteig“.

Die Goldene Ehrenmedaille trägt auf der Rückseite die Aufschrift:

„In Anerkennung Ihrer herausragenden Verdienste - Gemeinde Wildsteig“.

§ 9

Der erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates können zur Verleihung der Auszeichnungen nach § 1 geeignete Persönlichkeiten vorschlagen.

Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Der Gemeinderat beschließt hierüber in nicht-öffentlicher Sitzung.

Die Auszeichnung erfolgt durch den ersten Bürgermeister in festlichem Rahmen.

Die Auszeichnungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Der Gemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Die Ehrenbürgerurkunde und verliehene Ehrenmedaillen, einschließlich dazugehöriger Urkunden und Anstecknadeln, sind in diesem Fall an die Gemeinde Wildsteig zurückzugeben.

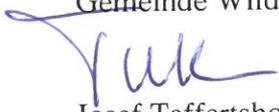
§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildsteig, den 09.04.2003



Gemeinde Wildsteig


Josef Taffertshofer
1. Bürgermeister